

6. Schnittstellen und Abgrenzung zu anderen Bereichen der Jugendhilfe

(Jugendsozialarbeit, Familienarbeit, Hilfen zur Erziehung, Kindertagesbetreuung, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz)

Gemeinsamkeit aller Bereiche der Jugendhilfe ist die Entwicklungsförderung der jungen Menschen in ihrer personalen, sozialen und kognitiven Kompetenz. Diese Prämisse wird durch den Gesetzgeber festgeschrieben und ist von den Leistungserbringern zu erfüllen. Schnittstellen der oben genannten Arbeitsfelder sind auch die grundlegenden Strukturmaximen, die bereits 1990 im 8. Jugendbericht determiniert wurden. Diese beinhalten unter anderem Prävention, Dezentralisierung, Alltagsorientierung, Ganzheitlichkeit und Integration.

Im Folgenden werden tabellarisch die Abgrenzungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (deren ausführliche Beschreibung erfolgte in der Präambel) zu den anderen Bereichen erläutert.

Bereich der Jugendhilfe	Rechtliche Grundlage (SGB VIII)	Zielgruppe	Arbeitsformen	Besonderheiten
Offene Kinder- und Jugendarbeit	§ 11	Kinder und Jugendliche, junge Volljährige	Offene Häuser, Jugendtreffs, Freizeiteinrichtungen, mobile Angebote	präventiv für ALLE (.....)
Jugendsozialarbeit	§ 13	Kinder und Jugendliche, junge Volljährige	Schulsozialarbeit, Streetwork, Jugendberufshilfe, Migrationsarbeit	für sozial Benachteiligte, bzw. individuell Beeinträchtigte
Familienarbeit	§§ 16-21, 28	Familien	Beratung, Familienfreizeit, Familienerholung, Migrationsarbeit	präventiv für alle, bzw. bei Problemlagen
Hilfen zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige	§§ 27, 29-35, (41)	Kinder, Jugendliche, (junge Volljährige) und Familien	Soziale Gruppenarbeit, Familienhilfe, Vollzeitpflege u.a.	wird nur auf Antrag gewährt, bei spezifischen Problemlagen, Bedürftigkeitsprüfung, individueller Rechtsanspruch (.....)
Eingliederungshilfe	§ 35 a	Kinder, Jugendliche	Teilhabeförderung	
Kindertagesbetreuung	§§ 22-26	Kinder	Kindertagesstätte, Krippe, Kindertagespflege	Anmeldung (Vertrag) nötig, kostenpflichtig, individueller Rechtsanspruch (.....)
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	§ 14	Kinder, Jugendliche, Eltern, Erzieher, Lehrer..., Gewerbetreibende	Beratung, Aufklärung zu spezifischen Themen	präventiv für ALLE unter 18 Jahren